Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 26. Samstag den 26 Juni **1875.**

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Einladung zum Abonnement auf die schweizerische Kirchenzeitung.

Beim Beginne des zweiten Halbjahres richten wir die freundliche Bitte an die Leser unseres Blattes, sich wieder durch Erneuerung des Abonnements und durch Empfehlung desselben in ihren Kreisen zu betheiligen. Was wir Anfangs dieses Jahres von der dringenden Nothwendigkeit, den antikirchlichen Bestrebungen entgegenzutreten, gesagt haben, gilt noch und wird, wie vorauszusehen, in höherm Grade gelten. Die Annahme des Civilehegesetzes, die wohlbekannten Pläne mit dem Schulartikel, die Zustände in Genf und in der Diözese Basel, der beginnende ernste Conflikt in St. Gallen, die Versuche, eine sog. schweizerische Nationalkirche zu „organisiren", lassen diese Nothwendigkeit einer concentrirten Gegenwehr und damit auch eines kirchlichen Centralblattes klar erscheinen, unbeschadet der rühmlichen Thätigkeit katholischer Lokalblätter. Unsere Aufgabe ist schwer; wir bitten um die nöthige Ermuthigung durch zahlreiche Abonnements.

Bei diesem Anlaß erneuern wir ebenfalls unser dringendes Gesuch um Berichte aus den verschiedenen Diözesen und Kantonen, und versichern unsrerseits, das Mögliche zu thun, um grundsätzliche Artikel mit den interessantern geschichtlichen Berichten in's gehörige Verhältniß zu setzen.

Petition wegen Sonntagsentheiligung.

Die schweizerische Gesellschaft für Sonntagsheiligung in Genf hat unterm 10. Juni an die Bundesversammlung eine Petition zu Gunsten der öffentlichen Angestellten an Eisenbahnen 2c. gerichtet. Wir theilen dieselbe mit Weglassung der Einleitung und des Schlusses in Uebersetzung mit:

„Der Sonntag ist eine soziale Institution von größter Wichtigkeit. Jeder Mensch hat das Recht auf 52 Ruhetage in jedem Jahre. Dies ist eine unerläßliche Bedingung für das körperliche und geistige Wohlergehen und ein Gesetz, das so alt ist als die Welt. So weit möglich sollen diese Ruhetage für Alle die gleichen sein. Der Sonntag ist nicht nur ein öffentlicher Kultustag, sondern auch und vorzüglich für die Arbeiter, ein dem Familienleben gewidmeter Tag und zugleich für Alle eine Zeit reiner und edler Freuden. Der Sonntag ist längst Gemeingut aller civilisirten Völker und diejenigen derselben, welche ihn am besten halten, sind unbestreitbar die glücklichsten und freiesten.

Die Eisenbahnangestellten sowie alle in öffentlichem Dienste stehenden Personen sollen sich ebenfalls dieses Ruhetages und aller mit demselben verbundenen Vortheile erfreuen. Wenn ihnen auch die Bedürfnisse des jetzigen gesellschaftlichen Lebens es nicht gestatten, daß sie an allen Sonntagen frei seien, so wäre es doch ungerecht und unklug, sie ganz dieser Wohlthat zu berauben. Wer ihnen dieselbe systematisch entziehen wollte, dessen Rechnung wäre falsch und gefahrbringend. Es hieße das in der Gesellschaft unzufriedene Elemente schaffen und ungeordneten, verdorbenen Zuständen den Weg bahnen. Wenn diese Angestellten nicht selbst ihre Wünsche geltend machen, so ist das deshalb der Fall, weil sie fürchten, das Mißfallen ihrer Vorgesetzten wachzurufen.

Wir sind überzeugt, daß die große Mehrzahl des Schweizervolkes unsere Grundsätze theilt. Die Petitionen, welche wir eingereicht haben, die zahlreichen Adressen von Geschäftsleuten verschiedener Kantone, welche in den eidgenössischen Archiven liegen und endlich die neuesten Gesuche von Fabrikarbeitern unterstützen offenbar unsere Bemühungen.

Man kann daraus schließen, daß es nicht schwer fallen würde, neuerdings Petitionen in großem Maßstabe hervorzurufen und das Volk zu bewegen, sich in einer Frage auszusprechen, welche eine große Zahl unserer Mitbürger und deren Familien lebhaft berührt. Eine solche Bewegung würde der Einsprache der Gesellschaften nach unserer Ansicht wenig günstig sein.

Die 17—18 Sonntage, welche das Gesetz den öffentlichen Angestellten zusichert, sind offenbar nur ein Minimum. Deßhalb ersuchen wir ehrfurchtsvoll die Repräsentanten des schweizer. Volkes, sich nicht darauf zu beschränken, das Gesetz zu bestätigen, sondern vielmehr die nöthigen Maßregeln zu treffen, das Gesetz in dieser Beziehung zu verbessern und zu ergänzen.

Unsere Wünsche, welche wir uns vorzutragen erlauben, sind daher diese:

1. Die 17—18 Sonntage, welche den Angestellten des öffentlichen Dienstes, insbesondere den Bahnangestellten gestattet wurden, bleiben beibehalten und zwar in der Weise, daß daraus keine Verminderung des Gehaltes hergeleitet werden darf.

2. Außerdem sind denselben in jedem Jahre 18 weitere Tage Urlaub (jedoch während der Woche) gestattet. Diese Tage werden nach den Bedürfnissen des Dienstes vertheilt, jedoch so, daß auf jeden Monat ein Tag fällt und 6 Tage zusammenhängend freigegeben werden.

Wir haben bereits bemerkt, daß den Bahnangestellten ihre Lage es nicht gestattet, diese Bitte selbst vorzubringen, aber wir sind sicher, daß wir als ihre Organe handeln, wenn wir erklären, daß die Gewährung sie befriedigen und ihr Dienst sich dadurch nur verbessern wird.

Vielleicht werden die Gesellschaften diese Concessionen übertrieben finden und daher gegen dieselben auftreten. So wichtig jedoch die Interessen sein mögen, welche sie vertreten, so glauben wir doch, es sei unpolitisch und gefährlich, ihnen hier nachzugeben. Das hieße das Urtheil Einiger einer Frage des Rechtes und der Gerechtigkeit unterordnen, welche in diesem Falle ebenso Sache einer guten Verwaltung ist, wie es im wohlverstandenen Interesse liegt.

Die zahlreichen Angestellten, welchen Sie hiedurch Erleichterung verschaffen, werden Ihnen erkenntlich sein. Die Regelmäßigkeit des gesammten Dienstes und die Sicherheit der Reisenden würden nur gewinnen.

Die großen Unglücksfälle werden nicht zahlreicher als bisher sein, vielmehr vermindert werden, da Angestellte moralisch befriedigt und besser ausgeruht, immer eine bessere Gewähr für einen angemessenen Dienst bieten, als ein überangestrengtes Personal."

Abermals historische Zeugnisse aus der Schweiz für die päpstliche Infallibilitätslehre.

I. Im Jahre 1766 den 16. Juli vertheidigte in öffentlicher Sitzung des Athenäums zu Freiburg in der Schweiz Josef Mirofski die während dem Schuljahr daselbst vorgetragenen dogmatischen Theses. Unter den in der obrigkeitlichen Druckerei gedruckten: Positiones ex universa theologia lautet die 59. folgendermassen:

(LIX.) »Auctoritatem infallibilem in ecclesia Romano-catholica obtinet:

1. Corpus primorum Pastorum seu Episcoporum in Concilio Generali legitime congregatorum, et cum assensu, vel approbatione Romani pontificis aliquid docens, definiens vel decernens pro universa Ecclesia.

2. Romanus Pontifex etiam extra Concilium generale quidquam definiens cum consensu expresso vel tacito majoris partis Episcoporum per orbem dispersorum.

Imo 3. etiam ante consensum Episcoporum infallibilis est Romanus Pontifex, quando ex cathedra loquitur; non obstantibus, quæ Honorio, Zosimo, Vigilio, Marcellino, Liberio etr. hic objici solent. Supponitur autem ut certum fidei Dogma, quod Papa Romanus jure divino tanquam Vicarius Christi Principatum vel Primatum ha-

beat in tota Ecclesia, et jurisdictionem spiritualem in omnes omnino fideles, tum Laicos, tum Clericos, etiam Episcopos.»

Und die 61. Thesis stellt hieraus folgende Schlußfolgerung auf:

(LXI.) «Omnis igitur appellatio a definitione aliaque sententia Romani Pontificis ad futurum Generale Concilium est inutilis, plerumque frustatoria, pernitiosa ac pestifera, ipso jure naturali illicita et invalida, jure insuper ecclesiastico prohibita, irritata ac damnata per sacros canones et decreta Pontificum.»

II. In den ebenfalls in der obrigkeitlichen Druckerei erschienenen theologischen Theses, welche Peter Josef Schyboz Anno 1791 im Freiburger Liceum unter dem Vorsitze des Theologie-Professors M. Moret vortrug, finden wir folgende:

(95.) S. Petrus et honoris et jurisdictionis primatum in totam Ecclesiam a Christo accepit.»

(96.) «In hac potestate illi jure divino aliquis succedit, isque Romanus pontifex.»

(97) «Qui dum fideles tanquam caput instruit, etiam de solo est infallibilis.»

III. In der theologischen Schule zu St. Moriz im Wallis stellten den 24. Juli 1827 die Herren Bagnoud und Boccard laut den gedruckten «Theses ex tractatu de vera Religione» unter dem Vorsitz des Theologie-Professors A. de Rivaz in öffentlicher Sitzung folgende Lehrsätze auf:

(LXXI.) «Tandem ut moraliter certam defendimus sententiam de inerrantia Romani Pontificis, quando definit ex cathedra aliquam quæstionem circa fidem et mores: illud enim adstruitur ex primatu, ex sacra traditione, ex sacris litteris et ex ratione agendi Romanorum Pontificum in omnibus ecclesiæ saeculis.»

(LXXII.) «Distinctio etenim inter Rom. Pontificem loquentem ex cathedra, vel loquentem solum ut doctorem privatum, praeterquam quod sit recepta ab omnibus theologis antiquis et recentioribus, etsi diverso modo a variis intelligatur, est in natura rerum fundata, adeo ut nonnisi temerarie ab aliquo ut futilis atque absurda rejiceretur.»

(LXXIII.) «Cum multi Romani Pontifices dicuntur errasse, eorum vindicias hic suscipimus; defendendo nimirum, nullum Pontificem Romanum ex cathedra unquam omnibus fidelibus errorem credendum proposuisse.»

IV. Vor uns liegt noch eine Druckschrift aus dem Jahre 1644, verfaßt von Johann Wilhelm Gothard, Chorherr, Custos und Pönitentiar in Solothurn. Dieselbe führt den Titel: Collyrii ꝛc. und bildet einen Theil der zwischen dem katholischen Theologen Gothard von Solothurn und dem protestantischen Theologen Rudolf Stuki von Zürich gewechselten Streitschriften. Die uns vorliegende Druckschrift (210 S. in Quart, Freiburg, Darbellay) enthält nur den zweiten Theil und aus demselben ergibt sich (Nr. 117), daß laut dem Zeugniß des protestantischen Theologie-Professors, der katholische Solothurner Theologe folgende drei Thesen aufgestellt hatte:

I. «Inter apostolos unum fuisse potestate caeteris superiorem.

II. «Apostolorum uni tantum promissam fuisse infallibilitatem, seu ab errore imunitatem.»

III. Unum illum potestatem et infallibilitatem istam ad Successores suos transmisisse.»

Hochw. Hr. Kavanagh,

Dr. theolog. (DD.)

Replik auf Hrn. Gladstone's Vaticanum.*)

Die Definition der päpstlichen Infallibilität und Jurisdiktion des vatikanischen Concils übt keinen Einfluß auf die Staatsbürgertreue.

„Die vatikanischen Dekrete räumen dem Papst im eigentlichen Sinn die höchste Gewalt über die Staatsbürgertreue ein." (Gladstone, Vaticanum) das ist Hrn. Gladstone's Hauptbeschwerde. Hr. Gl. mag aber bedenken, daß die Beziehungen zwischen einem einzelnen Fürsten und seinen Untergebenen nie Gegenstand päpstlicher Infallibilität, wie selbe im Vatikanum definirt worden, in ihrer Ausübung sein können, somit kann auch eine definirende Vollmacht die Staatsbürgertreue nicht berühren. Der Papst kann nur geoffenbarte Wahrheiten und abstrakte Prinzipien der Moral festsetzen. Da aber die Beziehungen eines einzelnen Herrschers zu seinen Untergebenen nothwendiger Weise mit zufälligen Umständen verbunden sind, so können dieselben nie Gegenstand definirender Vollmacht werden. Wohl kann der Papst die Lehre des hl. Paulus oder irgend eine geoffenbarte Lehre, welche die bürgerliche Unterthanspflicht betrifft, bestimmen; aber das konnte er auch vor dem Vatikanum und das konnte er in jedem Zeitalter der Kirche seit den Tagen des hl. Petrus.

Der Unterschied hinsichtlich der Definition vor und nach dem Vatikanum hat keinen Einfluß auf die Staatsbürgertreue der Katholiken; denn vor dem Vatikanum war der stillschweigende Consens der Kirche erforderlich; seit dem Concil (vatik.) ist diese Zustimmung nicht mehr nothwendig. Da aber päpstliche Entscheidungen von den Katholiken gleich freudig vor dem Vatikanum wie nachher aufgenommen werden, wie kann somit die Entscheidung dieses Concils die Staatsbürgertreue auch nur möglicher Weise beeinträchtigen? Das ist denn auch der einzige Unterschied der definirenden Vollmacht vor und nach dem Concil.

Ob ich eine definirte Lehre, die durch Zustimmung der Kirche sanktionirt ist oder bloß auf die Autorität des Papstes hin, unabhängig von jenem Consens glaube, kann ja meinem individuellen Leben in Wirklichkeit keinen Eintrag verursachen. Wenn die definirte Lehre die nämliche ist, so wird sie auch in gleicher Weise meine Staatsbürgertreue beeinträchtigen und zwar ob ich dieselbe, auf die päpstliche Autorität allein gestützt oder in Folge der stillschweigenden Zustimmung der Kirche glaube. Dieses muß uns auch um so mehr einleuchten, wenn wir bedenken, daß die Kirche in keinem einzigen Fall gegen eine dogmatische Bulle Reklamation erhob, was, wie jeder Katholik seit dem Vatikanum weiß, sie auch nicht konnte. Wenn aber Hr. Gl. dieses Räsonnement nicht für folgerichtig hält, so möge er einen Fall bezeichnen, in welchem die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit die Staatsbürgertreue katholischer Unterthanen in Wahrheit beeinträchtigen kann.

Hr. Gl. beschwert sich zudem, daß der Gehorsam, welchen Rom noch verlangt, nur ein getheilter sei, nämlich daß Rom Pflichttreue für Unterthanen von Regenten lehrt, welche sich seinen Bestimmungen fügen, dagegen aber in Ländern Revolution schüre, wo man seinen Ansprüchen feindlich gesinnt sei. Solches kann durchaus nicht aus der päpstlichen Unfehlbarkeit hervorgehen; denn der Papst kann keine Lehre aufstellen, welche nicht zugleich abstrakt und allgemein ist. Somit müssen alle definirten Lehren die Unterthanen aller Herrscher zumal betreffen. Wenn der hl. Vater sich an Einzelne wendet und von speziellen Beziehungen eines besondern Regenten zu seinen Untergebenen redet, so handelt er nicht mit definirender Vollmacht, sondern mit oberster Jurisdiktion.

Vielleicht aber, wie Gl. ferner bemerkt, gefährdet die oberste kirchliche Jurisdiktion des Papstes die Staatsbürgertreue der Katholiken. Wir wollen die Wahrheit dieser Behauptung kurz untersuchen.

Die Definitionen des vatikanischen Concils, welche die oberste kirchliche Jurisdiktion des hl. Vaters betreffen, lauten:

1) Der hl. Petrus wurde von Jesus Christus als sichtbares Haupt seiner Kirche bestellt und erhielt unmittelbar und direkt von ihm das Primat nicht bloß der Würde, sondern der wahren und eigentlichen Jurisdiktion über die gesammte Kirche;

2) der hl. Petrus hat in Folge göttlichen Rechts eine ununterbrochene Reihe von Nachfolgern im Primat, über die gesammte Kirche, und der römische Bischof ist des hl. Petrus Nachfolger in diesem Primat;

3) der Papst besitzt die oberste Jurisdiktion über die gesammte Kirche in Glauben, Moral, Disziplin und Leitung; diese Jurisdiktion gehört ihm (—) in ihrer ganzen Fülle über Hirten und Heerde (als ordentliche und unmittelbare).

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Antwort Kavanagh's auf Gladstone's „Vatikanum" ist so trefflich und zugleich so passend für unsere Verhältnisse, daß Einiges aus derselben hier angeführt zu werden verdient.

Die Verfolgung der kathol. Kirche im deutschen Reich.

(Fortsetzung.)

Durch diese vier Gesetze maßt sich der Staat das Recht an, 1) alle kirchlichen Stellen zu besetzen, die durch die Bischöfe gemachten Ernennungen zu genehmigen oder aufzuheben; 2) der Oberpräsident ist gebunden, die Ausübung irgend einer religiösen Handlung eines vom Staat nicht genehmigten Geistlichen zu verhindern. Der Bischof, der eine Besetzung einer Seelsorgerstelle ohne Einwilligung des Staates vornimmt, wird mit einer Strafe von 200—1000 Thaler belegt und der in dieser Weise angestellte Priester, der geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit einer verhältnißmäßigen Buße bestraft. Dieß ist ein Versuch, selbst die Natur der Kirche zu ändern, es ist eine Verläugnung aller ihrer Rechte, überhaupt noch zu existiren.

Das 3. dieser Gesetze schuf einen „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten", welcher durch einen Parlamentsakt das Recht besitzt, alle von den Bischöfen in Bezug auf die ihnen unterstellten Geistlichen gemachten disziplinarischen Verfügungen abzuändern. Der gleiche Hof hat durch das Ge-

setz das Recht, einen Geistlichen, dessen Benehmen die Regierung mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint, abzusetzen. Dem Papst ist die Ausübung der disziplinarischen Gewalt im Gebiete der preußischen Monarchie untersagt.

Der Staat kontrollirt 4. die Erziehung der jungen Männer, die zum Priesterstand bestimmt sind. Er verlangt von denselben, in einem deutschen Gymnasium ein Examen zu bestehen, dann 3 Jahre für das Studium der Theologie an einer deutschen Universität zuzubringen; es ist ihnen untersagt, während dieser Zeit in einem bischöflichen Seminar zu leben. Nach Vollendung der Studien haben sie ein ähnliches Staatsexamen abzulegen.

Alle geistlichen Erziehungsinstitute und speziell alle Arten Seminarien sind der Regierung unterstellt und diejenigen, welche sich dem Oberaufsichtsrecht nicht unterwerfen wollen, werden geschlossen. Die Bildung der Priester, Zulassung zu Seelsorgerstellen, die Auflegung einer kirchlichen Strafe, die Aufsicht über die Reinheit des Glaubens sind Sachen, die im neuen deutschen Reich von der Polizei besorgt werden.

Dies ist nicht ein Streit zwischen Katholizismus und Protestantismus, es ist ein Kampf zwischen dem Staate und dem Reiche Gottes. Die protestantische Kirche in Deutschland beunruhigt Bismarck einstweilen nicht, weil sie zu schwach ist und keine unabhängige Organisation hat. Viele protestantische Geistliche mögen auch bereits den positiven Glauben verloren haben. Aber die strenggläubigen Protestanten sehen ein, daß der Angriff auf die katholische Kirche ein Schlag gegen die Lebensprinzipien einer jeden Religion ist. Dies findet Ausdruck in der Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung. Sie schreibt: „Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß die Schläge gegen die römische Kirche mit verdoppelter Gewalt gegen die evang. Kirche anschlagen. Sie, die römische Kirche, steht da, fester als je und die Welt staunt beim Betrachten ihrer Stärke. Einst machte das Wort des Mönches zu Wittenberg sie zittern, aber heute machen sie die Schläge der Gewalt stärker. Laßt uns vor Täuschung bewahren, es ist sicher, daß im protestantischen Norden von Deutschland eine öffentliche Meinung in Bezug auf die römische Kirche aufgetaucht ist, welche die Achtung selbst der Liberalen verlangt. Wir haben genug zu thun, die Sozialisten zu bekämpfen, es ist Zeit, die katholischen Bischöfe in Frieden zu lassen."

V. Apostolische Einsprache des Episkopats.

Am 30. Januar 1873 erließ der katholische Episkopat des Königreichs Preußen einen feierlichen Protest gegen den ungerechten Versuch, die heiligsten Rechte des Gewissens und der Religion zu verletzen.

Im Namen des Naturgesetzes, der historisch und gesetzlich erworbenen Rechte der Kirche in Deutschland, der Verträge, welche die Krone von Preußen mit dem heiligen Stuhl geschlossen, und schließlich im Namen der ausdrücklichen Anerkennung dieser Rechte durch die Verfassung, protestiren sie gegen die Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der katholischen Kirche: unentwegt in der Reinheit ihrer Lehre, ihrer Verfassung und ihrer Disziplin fortzubestehen. Das Memorial schließt mit folgenden, erhebenden, feierlichen Worten:

„Eintracht zwischen Kirche und Staat ist der Schutz der geistigen und zeitlichen Gewalt, die unerläßliche Bedingung für das Wohlergehen der ganzen menschlichen Gesellschaft. Die Bischöfe, die Priester und das katholische Volk sind nicht Feinde des Staates, sie sind nicht intolerant, ungerecht, feindselig gegen Andersgläubige. Sie verlangen nichts so sehr, als mit allen Menschen im Frieden zu leben, aber sie fordern, daß es ihnen erlaubt sei, ihrem Glauben gemäß zu leben, von dessen Göttlichkeit und Wahrheit sie vollständig überzeugt sind. Sie verlangen, daß ihre Religion, ihre Kirche und ihre Gewissensfreiheit unverletzt bleibe und sie sind entschlossen, ihre verbriefte Freiheit, ja das kleinste Recht der Kirche zu vertheidigen mit aller Energie und ohne Furcht. Aus unserer innersten Seele, im Interesse des Staates sowohl, als dem der Kirche, beschwören wir die Autorität, von der unheilvollen Politik, die sie eingeschlagen, abzulassen und der katholischen Kirche und den Millionen Gläubigen derselben in Preußen und im deutschen Reich Friede, religiöse Freiheit und Sicherheit im Besitz ihrer Rechte zurückzugeben und uns nicht Gesetze aufzulegen, welche mit dem Gehorsam in Erfüllung der Pflichten eines jeden Bischofes, Priesters und der kath. Bevölkerung unvereinbar sind. Gesetze, welche das Gewissen verletzen, sind moralisch unmöglich. Werden dieselben mit Gewalt ausgeführt, so werden sie unsägliches Elend über unser gläubiges kathol. Volk und unser deutsches Vaterland bringen."

Die Regierungsorgane erklärten dieses bischöfliche Memorial als ein Ultimatum, als eine Kriegserklärung und die Regierung beantwortete es vorläufig damit, daß sie ihre gehässigen Maßregeln, namentlich gegen die religiösen Orden verschärfte. Schon im Anfang des Jahres 1873 waren beinahe alle Jesuiten vom Gebiete des deutschen Reiches fortgezogen und hatten Zuflucht gefunden in Frankreich, England, Oesterreich, Belgien, Holland 2c. Nun ging es gegen jene Orden, welche mit den Jesuitenorden als affilirt angesehen werden. Die Missionen der Redemptoristen wurden aufgehoben, obschon beinahe zu gleicher Zeit Mitglieder dieses Ordens für die Dienste, welche sie dem Vaterlande während dem Kriege geleistet hatten, decorirt wurden. Die Lazaristenkongregation wurde aufgelöst, die Häuser der Damen des hl. Herzens Jesu, der Schwestern unserer lb. Frau und andere wurden geschlossen.*)

(Schluß folgt.)

Niebuhr und der moderne Culturkampf.

Der große preußische Historiker und Staatsmann Niebuhr, der zwar dem modernen Philosophismus und Materialismus abhold, aber nichts weniger als ultramontan war und nur einem christianismus vagus huldigte, steht in der Frage, ob die Theologen ihren Unterricht in den Seminarien oder ausschließlich auf den Universitäten empfangen sollten, auf ultramontaner Seite, in Opposition mit den diesbezüglichen Bestimmungen der „Maigesetze." In den Akten des preußischen auswärtigen Ministeriums befindet sich ein Promemoria Niebuhrs vom Oktober 1819; darin heißt es:

„Der römische Hof verlangt für die Bischöfe die ausschließliche Direktion der Seminarien; er räumt die Verpflichtung ein, daß sie keinen der Regierung mißbeliebigen Lehrer anstellen dürfen, aber fordert die Anerkennung ihres Rechtes, die Lehrer nach eigener Ueberzeugung zu entlassen. Das schließt das Studium der katholischen Theologen auf Universitäten nicht aus, aber es beschränkt dasselbe. Mißvergnügen nun mit der Mangelhaftigkeit des Seminarunterrichtes ist erklärlich: nur fragt es sich, ob die katholische Kirche bestehen kann, wenn ihre Geistlichen nicht in Seminarien gebildet werden; ob sie sich entschließen kann, einzuwilligen, daß die Jugend auf Gymnasien mit wenig Rücksicht auf Religion unterrichtet, nachher in der akademischen Freiheit erwachse, und dem noch manchmal wirklich heterodoxen Unterricht von Professoren, welche die Regierung ernennt, überlassen würde. Ja, ich gehe weiter und wünschte, daß auch unsere protestantischen Geistlichen nicht sowohl auf Universitäten, als in Seminarien gebildet würden; wenigstens, daß die theologischen Fakultäten die Form von Seminarien hätten, wo eine Direktion, welche die Theologie und Gottseligkeit als die unendlich überwiegende Hauptsache ihrer Bestimmung im Auge hielte, die jungen Theologen mit allen ihren Gewohnheiten und Neigungen auf sie leitete und von mißlichen Dingen ablenkte."

Auch dagegen protestirte Niebuhr, daß man die Volksschule von der religiösen Aufsicht der Kirche trennen wolle:

„Geistliche und Lehrer", sagt er, „könnten kirchlicher Einwirkung staatlich nicht entzogen werden."

„Als Gesandter in Rom predigte er der preußischen Regierung: man müsse die katholischen Provinzen „überzeugen, daß sie in Hinsicht auf ihre Religion von einem katholischen Fürsten nichts Besseres, von einer revolutionären Regierung ungleich Schlimmeres zu erwarten hätten."

So dachte der preußische Staatsmann und Historiker Niebuhr; tempi passati — wenn er heutzutage lebte, würde er zu den „Reichsfeinden" und „Staatsgefährlichen" gerechnet werden; seine Epigonen wie Sybel, Hinschius und Gneist sind ganz anderer Meinung.

Zur Statistik des Culturkampfes

theilt die „Frankf.-Ztg." mit: „Während der ersten 4 Monate dieses Jahres verurtheilten die Gerichte zu Gefängnißstrafen in einer Gesammtsumme von 55 Jahren, 11 Monaten und 6 Tagen; zu Geldstrafen in der Gesammtsumme von 27,843 Mark 75 Pf. Getroffen wurden dadurch 241 Geistliche, 210 Bürger, 136 Redakteure; es fielen auf 41 Majestätsbeleidigungen 12 Jahre, 8 Monate und 14 Tage, auf 68 Bismarkbeleidigungen 8 Jahre, 5 Monate 11 Tage und 210½ Thlr. Es fanden statt 30 Confiskationen, 55 Verhaftungen, 74 Haussuchungen, 103 Ausweisungen, resp. Internirungen, 55 Auflösungen von Vereinen und Versammlungen, 72 Freisprechungen." Da bleibt zur Sicherung der Freiheit und der Ordnung im Reiche dem Reichskanzler kaum mehr etwas übrig, als der Wunsch Caligula's, daß das Reich

---

*) In jüngster Zeit ist bekanntlich ein neues Klostergesetz in Preußen erschienen, welches das Todesurtheil über alle Korporationen ausspricht.

nur einen Kopf haben möge, um ihn mit Einem Streiche abhauen zu können.

Wie schwer der katholische Klerus durch das „Brodkorbgesetz“ getroffen wird, läßt sich aus einem Berichte des „Kath. Sonntagsbl.“ aus Hildesheim entnehmen. In der Diözese Hildesheim allein verlieren in Folge dieses Gesetzes das ganze Einkommen: der Bischof, das Generalvikariat, das Domkapitel, die Domgeistlichkeit und andere 30 Geistliche; beinahe das ganze Einkommen verlieren 7, die Hälfte desselben 11, einen großen Theil 16 Geistliche, die Gesammtsumme der eingestellten Zahlungen beträgt 129,000 Mark. Um den „renitenten“ Geistlichen nur noch zwischen Hunger und Eidbruch die Wahl zu lassen, ist an die preußischen Bezirksregierungen die Verfügung ergangen, daß „Entschädigungssammlungen“ für katholische Geistliche, wenn sie ohne Genehmigung des Oberpräsidenten vorgenommen werden, strafbar seien. Das katholische Volk wird aber dennoch Wege finden, für seine nothleidenden Priester zu sorgen.

Deutsche Reptilienblätter haben behauptet (und schweizerische preußelnde Zeitungen haben es nachgedruckt): in mehreren Gegenden, z. B. in der Röhn, hätten sich die Geistlichen um des lieben Brodes willen den Staatsgesetzen vorbehaltslos gefügt, und hätten dann wieder ihre „Gehälter“ bekommen. Das ist eine der bekannten radikalen Lügen, womit man Gimpel fangen will. Es ist durchaus nichts daran.

Wochenbericht.

Schweiz. In der französischen Nationalversammlung ist das Universitätsgesetz, durch welches das Staatsmonopol des höhern Unterrichts und der Gradertheilung gebrochen wird, bereits in zweiter Lesung angenommen worden, und nach sicheren Berichten wird es auch in dritter und letzter Lesung angenommen werden. Die Kirchenzeitung wird dieser wichtigen Frage, welche in Belgien bereits entschieden und in's Leben eingeführt ward, in England und Frankreich ihrer Lösung entgegengeht, später einläßlichere Artikel widmen. Für heute beschränken wir uns auf 2 Punkte: 1. den ungeheuren Schmerz zu constatiren, welchen unsere „freisinnigen“ Blätter bei der Grablegung jenes alten Staatszwanges äußern, der seinen Ursprung dem größten Despoten unseres Jahrhunderts verdankt und seine Folgen in der Zernichtung jeder gesunden wissenschaftlichen Entwicklung, in der ausgesprochensten Verthierung des Menschen und in der Zertrümmerung jeder ideellen Grundlage der Gesellschaft gefunden hat*); 2. ihre mehr als lächerlichen Besorgnisse zu verspotten, daß von nun an nicht bloß geistiges Dunkel über Frankreich und die anliegenden Länder hereinbrechen, sondern, daß die klerikalen Führer alle talentvolle Köpfe an sich ziehen und so nach und nach die gesammte Staatsmacht sammt materiellem Anhang an sich reißen werden (und das ohne alle Unterstützung von Staatswegen, bloß durch geistige Ueberlegenheit und die Macht der Ueberzeugung, durch bloße Concurrenz mit den fortbestehenden, wohl unterstützten und bezahlten Staatsschulen). Ist das nicht schrecklich?

Wir begreifen, daß unsere schweizerischen antichristlichen Staatsomnipotenzler, zugleich Generalpächter alles Freisinns, aller Cultur und Wissenschaft, von Rorschach über die große Schanze von Bern bis zu den Geistesheroen von Genf, darüber weinen und wehklagen, ironisiren und knirrschen.

Wie kann aber die sonst so ruhige und verständige allgem. Schweizerzeitung, welche die Mißstände des alten französischen Unterrichtsgesetzes selbst so einleuchtend dargestellt hat, in den Jammer verfallen, daß die Franzosen zwar mit Recht die Ideen von 1789 verlassen, die ihnen so wenig Glück und Ehre gebracht, nun aber nach ihrem Charakter in das andere Extrem verfallen, und „sich erschöpft in die Polypenarme einer Gesellschaft werfen, welche ganz im Gegensatz zu den Worten des jenigen, nach dessen Namen sie sich nennt, nur nach irdischer Macht und Herrlichkeit strebt, im Gewande des Christenthums weltliche Zwecke verfolgt“? Hier hat sie offenbar ein „Gespenst“ gesehen. Ist denn der Bischof von Orléans, der muthige und gewandte Vorfechter für die Freiheit des höhern Unterrichts, ein Jesuite? Sind es die englischen Bischöfe, welche unlängst ihre oberhirtlichen Rechte auch gegen die Jesuiten so kräftig wahrten? Sind es die belgischen Bischöfe, an deren Universität in Löwen nicht ein Jesuite docirt? Wenn übrigens die Zöglinge der Jesuiten in der Militärschule zu St. Cyr die Examina am besten bestehen, und sich sonst durch treffliche Eigenschaften auszeichnen, ist das ein Grund zu düstern Besorgnissen? Gewiß nicht. Auch wir wollen, wie die allg. Schweizerzeitung, den „Weg der goldenen Mitte, und Wind und Sonne zwischen den beiden Potenzen, Kirche und Kirche, gleich vertheilt“ (das Gleichniß hinkt zwar bedeutend), können aber aus geistigem Ringen mit ehrlichen Waffen keine Polypenerdrückung fürchten.

Jedem das Seine! Der Staat möge für reales Wissen, für Industrie und Handel, Medicin, positives Recht, Kriegskunst u. s. w. seine Anstalten gründen; die religiöse Bildung und die theologische Wissenschaft gehören gar nicht in den Kreis des Staates, der sich von einem bestimmten religiösen Bekenntniß lossagt; das Gebiet der ideellen Erkenntniß sammt ihrem Einfluß auf das praktische Leben im Kleinen und Großen soll er nicht als seine „ausschließliche“ Domäne ansprechen, sondern der freien Concurrenz Raum geben.

Dazu muß und wird es auch in der Schweiz kommen. Denkt darauf, ihr Katholiken, wehret euch für die „Freiheit“ des höhern Unterrichts! Eine Centralschule für den höhern katholischen Unterricht, oder allenfalls zwei katholische Akademien, nach den Hauptsprachen!

— „In Deutschland fängt man an, des leidigen Kulturkampfes müde zu werden und einzusehen, daß andere Erfolge durch denselben nicht zu erzielen sind, als diejenigen, die mit der Zeit auf dem Boden einer vernünftigen Gesetzgebung reifen“ — so berichtet die N. Zürcherzeitung, und führt eine entsprechende Stelle aus der Berliner Nationalzeitung an, welche sonst immer den Gelegenheitsgesetzen das Wort gesprochen habe. Nach dem „Schlesischen Kirchenblatt“ beabsichtigen selbst Staatskatholiken, den Kaiser um Revision der Maigesetze zu bitten, und äußern ihren Unwillen gegen die Aufhebung der Orden. Die „allg. Schweizerzeitung“ setzt bei: „Bestätigt sich diese Nachricht, so kennzeichnet sie wieder recht deutlich den Werth unserer modernen liberalen Gesetzmacherei. Wie könnte es auch anders sein? Wo Leidenschaft Gesetze diktirt, kann nie etwas Ersprießliches und Dauerndes entstehen.“ — Wird man das in Bern begreifen? Wird man es einsehen, daß das „Kirchengesetz“ und das neue Monstrum eines „Friedensstörungsgesetzes“ auf den M..-hausen und dessen Urheber in den „Abstand“ gehören? Nicht bloß in Bern gilt das, wo man das preußische Zwangssystem so knechtisch kopirt; auch noch in weitern Kreisen, in der Angelegenheit der Diözese Basel, in der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 selbst gilt es. Auch hier waltete nicht unparteiisches Recht und ruhige, besonnene Staatsweisheit. Die Parteisucht, die Leidenschaft hat sich eingemischt, und auf diesem Wege werden keine Erfolge sich zeigen, als endloser Streit und Hader, zum größten Nachtheil des Vaterlandes. Versuche man es auf dem Boden einer „vernünftigen“ Gesetzgebung, welche den Confessionen auf ihrem Gebiete freie Bewegung gönnt, und auch den radikalen Kantonsdespoten die Keule, womit sie auf katholisch-kirchliches Leben losschlagen, aus der Hand windet.

— Zur altkatholischen Bewegung. Bewegung? Eigentlich nicht; denn seit dem Bieler Schelmen- und Bubenstück, zu welchem die „christkatholische“ Synode kein Wort sagte, für welches auch sämmtliche radikalen Zeitungen kein Wörtlein der Mißbilligung hatten, ist nur eine Thatsache hinzugekommen: das ähnliche Schelmen- und Bubenstück der Wegnahme der Notre-Dame-Kirche in Genf. Hingegen sind Reflexionen genug über den großen Spektakel der „Christkatholischen“, welche nicht einmal mehr Christen, geschweige Katholiken sind, laut geworden. Setzen wir einige her: 1. Von einem festen Glaubensbekenntnisse, dem Ausgangspunkt jedes Conciliums, jeder größern kirchlichen Vereinigung keine Spur. 2. Die ganze Verhandlung ist weder gehörig vorbereitet, noch in ernster, sorgsamer und gründlicher Weise geführt worden. Am 13. Abends kömmt man zusammen, die Führer karten die Sache ab, die Gegensätze werden hinuntergestimmt, um nicht zu sagen hinuntergewischt; am 14. ist große Schaustellung mit hohlem Gerede, das nur den Uneingeweihten über die tiefen Differenzen täuschen kann; am Abend des gleichen Tages Banquet mit obligaten Pauken, und damit Punktum. 3. Der Haspelei entspricht das Ergebniß. Rein formelle Bestimmungen, die weder kalt noch warm geben, werden mit Majorität oder Einmuth angenommen; was irgend von Belang ist: Reformen, liturgische Formeln, Unterrichtsschriften, Wahl des Bischofs u. dgl. werden verschoben und in die Hände von 5 Weltlichen und 4 Geistlichen gelegt. O wie glücklich sind jene Weltlichen mit ihren kirchlichen Schöpfungen schon gewesen, wie gründlich verstehen sie die Sache, wie reif und ruhig werden sie dieselbe neben ihren andern Geschäften erörtern! Die Namen Keller, Vigier, Jolissaint, Winkler genügen dafür. Ihr Amt und ihre bürgerliche Würde in allen Ehren gehalten (in's Rathhaus gesetzt), sind sie als Concilsväter und Sy-

*) Vergleiche die Citate von Professoren-Bestialität, welche Dupanloup in der Nationalversammlung vorlas.

nodalvorstände, als Ordner religiöser Angelegenheit erbärmliche Figuren, zu denen kein vernünftiger, prüfender Mann, geschweige ein tief religiöser, um sein Seelenheil ernst besorgter Mensch irgend ein Vertrauen haben kann. Diese Fünf haben nun im Synodalrath und in der Synodalversammlung das Heft in den Händen. Woher haben sie ihre Gewalt? Schauderhafter Gedanke gegenüber der Einsetzung der Kirche durch Jesus Christus, gegenüber der Verhandlungen des Apostelconcils in Jerusalem, gegenüber der Art und Weise, wie religiöse Fragen in der katholischen Kirche stets behandelt worden sind! Und die 4 Geistlichen, welche Stellung nehmen sie jenen gegenüber ein! Es läßt sich nichts Demüthigenderes und Kläglicheres denken. Ihr Wort gilt nichts, ihre Person sehr wenig, und nur so lange man sie braucht und die Comödie noch nicht aus ist. Ihre Hoffnungen? Ihrer 3—4 aspiriren auf den Bischofsstab, und wenn ihn einer erhält, so können die andern sich drücken und der Gewählte kann sich bücken vor dem hochwohlweisen Rath, „in seines Nichts durchbohrendem Gefühle." O welch' ein Abstand gegen Luther, Calvin und Zwingli, welche, wenigstens von einer Seite betrachtet, Bedeutung hatten und großartige Erscheinungen waren, um nicht zu sagen, gegenüber einem Carolus Borromäus, einem Franz von Sales, einem Diepenbrock und hundert andern großen und heiligen Bischöfen, welche auch an der Verbesserung der Kirche und an der Hebung des Clerus arbeiteten, aber in der Kirche, von der Kirche berufen, für sie arbeitend und leidend, nicht schweifwedelnd vor den weltlichen Großen oder Kleinen! Jetzt noch vier Monate, und dann? Qui habitat in cœlis, irridebit eos...

Schweiz. Der moderne Kulturkampf geht nicht nur gegen die Katholischen, sondern überhaupt gegen alle Christen, welche an eine geoffenbarte Religion glauben und eine positive Confession festhalten. Wir haben unsere protestantischen Mitbrüder oft hierauf aufmerksam gemacht und sie gewarnt, mit den Kulturkämpfern nicht gemeinsame Sache zu machen, indem die Waffen sich auch gegen sie richten werden. Die Ereignisse haben diese Meinung schneller bestätigt, als man vermuthen durfte, wie folgende Nachricht aus Hessen zeigt.

„Das Unerhörteste, so schreiben deutsche Blätter, was der „Kulturkampf" bis jetzt zu Tage gefördert hat, mag wohl am Pfingstfeste zu Dreihausen in Oberhessen vorgekommen sein. Der „gesperrte" lutherische Pfarrer Schedler stand eben im Begriffe, in einem zum Betsaal eingerichteten Zimmer eines Privathauses mit seiner treu ihm anhangenden Gemeinde das Abendmahl zu feiern. Aber in dem Augenblicke, wo er dem ersten der 31 Männer, die das Abendmahl empfangen wollten, dasselbe darreichte, trat der bisher sich ruhig verhaltende Polizeikommissär hervor, griff nach dem Abendmahlskelch, um ihn wegzunehmen, ungefähr mit folgenden Worten: „Halt! Jetzt ist's fertig! Das ist Ihnen verboten!" Der erschrockene Pfarrer suchte der Polizei klar zu machen, daß hier von keinem Verbote die Rede sein kann. Half nichts! Unter den lauten Protesten und Klagen der Gemeinde wurde der Abendmahlskelch nebst seinem Inhalt durch die beiden Gendarmen dem Bürgermeister zur Aufbewahrung in's Haus gebracht."

Auch in der Schweiz haben die protestantischen Geistlichen durch das neue Bundesgesetz über die Führung der Civilregister und die daherigen Verhandlungen in den Behörden und Blättern bereits einen Mahnruf erhalten.

Bisthum Basel.

Solothurn. Ein Verein von katholischen Männern feierte am Abend des 16. Juni den Jahrestag des Regierungsantrittes Pius IX. und richtete einen telegraphischen Glückwunsch an ihn, der am folgenden Tage von Kardinal Antonelli erwiedert wurde. Aehnliches fand in Bern statt.

— In Nr. 74 des „Solothurner Landboten" vom 22. Juni 1875 ist folgende Mittheilung aus dem Regierungsrath zu lesen:

„Gegenüber den in vielen Gemeinden durch die Ortspfarrer bereits in Szene gesetzten Vorbereitungen für die schon mehrerwähnte Konfirmation durch Erbischof Lachat hat der Regierungsrath unterm 20. ds. beschlossen:

1) Es sei sämmtlichen Herren Pfarrern des Kantons neuerdings das regierungsräthliche Circular vom 11. Febr. 1875 in Erinnerung zu bringen, daß ihnen der offizielle Verkehr mit dem gewesenen Bischof Hrn. Eugenius Lachat untersagt ist.

2) Es sei ihnen in Nachachtung von § 49 der Bundesverfassung die Weisung zu ertheilen, daß die Eltern einzig über die religiöse Erziehung der Kinder zu verfügen haben, und daß es den Eltern freisteht, ihre Kinder in den Konfirmationsunterricht zu senden oder nicht.

3) Sollten die Herren Pfarrer dieser Weisung entgegen handeln, so behält sich der Regierungsrath vor, gegen sie die laut Gesetz zustehenden Maßnahmen zu treffen."

Dazu bemerkt der Anzeiger":

ad I) Es steht dem Regierungsrath natürlich ganz frei, das regierungsräthliche Circular vom 11. Februar 1873 wem und wann er will in Erinnerung zu bringen. — Es steht ihm frei, dies alle Wochen zu thun, an den faktischen Verhältnissen ändert das absolut Nichts. Wir bringen der Regierung auch Vieles „in Erinnerung".

ad II) Bravo! Das ist einmal ein vernünftiger Beschluß! Der Ansicht sind wir auch und hoffentlich sind diesfalls alle Pfarrer mit uns und dem Regierungsrathe einverstanden. Wenn die Eltern ihre Kinder katholisch oder altkatholisch oder gschwindkatholisch oder anderswie erziehen lassen wollen, so sollen sie die Freiheit haben, es so zu machen. Diese Freiheit soll aber in Dulliken und Starrkirch so gut garantirt sein, als in Gretzenbach und anderswo.

Die Eltern können ihren Kindern den Firmunterricht geben lassen, wann und wo und von wem sie wollen; das haben wir schon am Freitag gesagt und das sagte am Samstag der Regierungsrath auch; brav gebrüllt, Löwe!

ad III) Dieser Weisung werden die Pfarrer nicht entgegen handeln; da möchten wir nur den Wunsch ausdrücken, der Regierungsrath möchte den lächerlichen Anklagen des „Tagblatt", „O. Wchbl." 2c. nicht sofort Glauben schenken. Wenn der Regierungsrath sich vom „Wochenblatt" 2c. seine Handlungsweise vorschreiben läßt, so macht er sich eben auch lächerlich.

Noch schärfer nimmt das „Vaterland" Nr. 167 den Beschluß und dessen Urheber her.

In der That, dieser Beschluß und andere vor und nach ihm ändern an der Sache nichts. Der katholische Klerus und das Volk betrachten die sogenannte Absetzung des Hochwürdigsten Bischofs von Basel als einen durchaus unberechtigten und unbegründeten Akt und beklagen es tief, daß sich die Regierung von Solothurn durch schlimme Nachbaren zu diesem Schritt hinreißen ließ. Die Namen, welche unter dem Absetzungsdekret und der berüchtigten Proklamation vom 29. Januar 1872 stehen, sind in den Augen des katholischen Volkes übel verdunkelt, und der geschmähte und mißhandelte Bischof ist und bleibt der rechtmäßige Oberhirt der Diözese. Die Regierung kann ihn vertreiben, sein Einkommen zurückhalten, den Klerus an dem amtlichen Verkehr mit ihm durch Zwangsmaßregeln hindern. Sie soll es aber probiren, ob das Volk ihrem taktlosen Spiel mit dem Altkatholizismus folgen, oder sich hindern lassen werde, von der verfassungsmäßigen Gewissens- und Kultfreiheit Gebrauch zu machen! Wir könnten das nur wünschen.

— Die Gemeinde Egerkingen hat ihrem gestraften Pfarrer, Hochw. Hrn. J. Businger, das Ehrenbürgerrecht geschenkt und die Strafe auf Gemeindekosten zu tragen beschlossen.

— Etwas von der Solothurner Presse. Während der „Anzeiger" in einer Reihe von ruhigen, gründlichen Artikeln die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit erörtert, nennt das Volksblatt am Jura den römisch-katholischen Glauben einen neu-römischen Götzendienst, der „Landbote" die Hinführung der Kinder zum hl. Sakramente der Firmung einen Schund (Nr. 75, 3. S, 1. Sp.); das „Tagblatt" druckt dem s. v. Handelskourier einen erlogenen Tarif der Ablässe von Leo X. nach, und schließt mit folgenden Worten: „Solche Dokumente sollte man den frechen Römlingen auf die Lügenmäuler kleben, welche dem Volke weiß machen wollen, die Päpste seien „unfehlbare" Nachfolger jenes großen Lehrers der Menschenliebe gewesen, jenes Nazareners, der Jedermann, auch den Aermsten tödtete, ohne sich je dafür bezahlen zu lassen."

Der Ze.... übersteigt noch den glorreichen Unsinn der Berner Tagespost über den Schanzenspektakel vom 13. Juni, den „Zipfel vom Schnupftuch der Ewigkeit".

Das sind unsere „Culturkämpfer" und die Früchte, an denen man das „System" erkennt.

— Olten. Folgende Nachricht aus „Frankfurt" dürfte auch in gewissen Kreisen an der Aare Beherzigung verdienen, indem sie zeigt, wohin der religiöse „Fortschritt" geräth. Gerade sind es jetzt 30 Jahre, daß in hiesiger Stadt sich eine „deutschkatholische" Gemeinde gebildet hat. Anfänglich wollte man Seitens der Deutschkatholiken alles „Altkatholische" beibehalten, sogar noch die hl. Messe, nur daß sie in deutscher Sprache gelesen wurde. Aber ein kathol. Dogma nach dem andern fiel im Laufe der Jahre fort, selbst die Taufe auf den Namen der hl. Dreifaltigkeit. Nur hatte man bis jetzt noch eine Art von Abendmahl in dem Betsaal gefeiert, welches allerdings, da die Gemeinde den Glauben an Christi Gottheit längst hat fallen gelassen, nur dem

Namen nach an das christliche Abendmahl erinnerte. Jetzt hat man aber auch diesen letzten Rest fallen gelassen. Der hiesige Beobachter berichtet nämlich in seinen Lokalnotizen in Nro. 108 das Folgende: „Bei der gestrigen Confirmation in der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde ist zum ersten Male das übliche Abendmahl unterblieben. Den Confirmanden und deren Angehörigen wurde dafür ein festliches Mittagsmahl im „Erlanger Hof" bereitet."

Luzern. Warnung vor betrügerischen Sammlern. Da wir in der Schweiz keine apostolische Nuntiatur mehr haben, so melden wir, daß die apostolische Nuntiatur in München durch einen Erlaß vor betrügerischen Sammlern für die chaldäischen Christen warnt. Das dankenswerthe Schreiben theilt mit, daß die S. Congregatio de Propaganda fide die Abreise chaldäischer Priester nach Europa zum Zwecke von Geldsammlungen für Kirchen in Erfahrung gebracht habe. Die Congregatio erinnert an die niemals aufgehobenen, also noch in Kraft stehenden Dekrete der Päpste Innocenz XI. (29. Januar 1677), Alexander VIII. (21. Okt. 1690) und Clemens XII. (März 1736), welche den Orientalen derartige Sammlungen verbieten. Die apostolische Nuntiatur ersucht weiter, die Gläubigen zu warnen, dergleichen Sammlern, die oft durch Würden und Kleidung zu täuschen suchen, zu willfahren; nur solche Sammler seien zuzulassen, die sich durch jüngst ausgestellte Urkunden der Congregation, die von der Nuntiatur und vom Diözesanbischofe zu recognosciren seien, ausweisen.

Bern. In dem Gesetzesvorschlag über Friedensstörung wurden nur ganz wenige Modifikationen angebracht. Die Hrn. Kohler und Folletête wollten die Gemeinden davon ausnehmen, wo der Altkatholizismus nicht eingeführt wurde, mithin keine Friedensstörungen zu befürchten seien — verworfen mit großer Mehrheit. Folletête verlangte, daß unter die Orte, wo der nicht-offizielle Cult gefeiert werden dürfe, die Häuser aufgezählt würden, wo die Sterbsakramente gespendet und Leicheneinsegnungen gehalten werden. Bodenheimer unterstützte ihn dabei, und so wurden dem Gesetzesvorschlag die „Sterbehäuser" (maisons mortuaires) beigefügt. Die Forderung einer unbedingten schriftlichen Unterwerfungserklärung von Seite der Geistlichen wurde gestrichen, dagegen der Ausschluß gegen jene verhängt, welche notorisch als solche bekannt sind, die den Staatsbefehlen und den öffentlichen Autoritäten Widerstand geleistet haben. Die widergesetzliche und gefährliche Bestimmung, daß nicht eine gerichtliche, sondern eine polizeiliche Aburtheilung der vorgeblichen Friedensstörungen stattfinden soll (wodurch Alles in die Willkür von Regierungskreaturen gelegt ist), und die harten Strafansätze blieben stehen. Umsonst wehrten sich die jurassischen Großräthe mit bewunderungswürdigem Muthe und ausgezeichneter Gewandtheit; an dem verstockten Eigensinn nnd der Parteileidenschaft des Altberner Gr . . . war Alles verloren; die Konservativen — conservirten das Stillschweigen, mit einer einzigen rühmlichen Ausnahme — Hrn. Apotheker Lindt. — Ob die bevorstehenden Debatten über die Auslegung des Art. 50 eine vernünftigere Stimmung hervorrufen? Kaum. Es ist eine schwer drückende Wahrnehmung, daß gegen dieses schmachvolle Machwerk Teuschers und Consorten zwei einzige protestantische Blätter, die allg. Schweiz.-Ztg. und das konservative Correspondenzblatt sich erhoben haben.

Sollte die Blindheit der Leidenschaft so weit gehen, daß man nicht einsieht: dieses Gesetz zur Abwehr von Störungen des religiösen Friedens sei nichts anders als die Waffe, um den Katholicismus im Jura todtzuschlagen, mithin für die Jurassier die Nöthigung, sich so oder anders von diesem bestialischen Drucke frei zu machen? Nieder mit denen, welche ein braves Volk zu diesem Aeußersten treiben!

— Es geht wieder einer. Dr. Gareis, Professor des Kirchenrechts an der altkatholischen Fakultät, der Verfasser des berüchtigten Memorials über die Zustände im Jura, hat einen Ruf nach Gießen erhalten und denselben angenommen.

Jura. Während die Berner-Regenten die Römisch-Katholischen (ihre Mitbürger) als Störer der öffentlichen Ruhe verdächtigen und deswegen das Exil der Pfarrer aufrecht erhalten wollen, treiben die Verdächtigten ihre Ordnungsliebe so weit, daß sie jene ihrer Glaubensgenossen, welche in Pruntrut während den Privatgottesdiensten in der provisorischen Kapelle keinen Platz finden, auffordern, sich in das Innere des Hofraumes zu begeben und nicht außerhalb der Kapelle auf offener Gasse stehen zu bleiben, um so jedem Anlasse zu einer Störung vorzubeugen. Und solche Männer wagt man in Bern als staatsgefährlich zu bezeichnen!

Wahrlich die unparteiische Geschichte wird einst das Urtheil über die Berner und die Jurassier fällen und der gesetzlichen ordnungsgemäßen Haltung der Letztern das wohlverdiente Lob zusprechen. Gerade dieser geduldige, passive, gesetzliche Widerstand des katholischen Volkes im Jura ist es, an dem die Brandung der Gewalt sich bereits einigermaßen gebrochen hat und zu seiner Zeit sich vollends zerschellen muß.

Bisthum St. Gallen.

Das beispiellos willkürliche, informelle und gewaltthätige Verfahren des Reg.-Rathes gegen Tit. Pfr. Falk ist von dem Gr. Rathe mit Mehrheit gutgeheißen worden. Auf ein Landjägerverhör (das Hr. Falk freilich entschieden hätte zurückweisen sollen), auf unbegründete, vage Anzeigen hin, ohne geordnete gerichtliche Beurtheilung ist der Pfarrer von Mentlingen abgesetzt worden. Der Rapport des R.-R. Hungerbühler (Kirch.-Zeit. Nr. 20) ist ein bleibendes testimonium paupertatis dieses Schwätzers und seiner Geistesgenossen. Es ist nur zu gewiß, daß der eigentliche Grund der Deplacetirung Falks in persönlicher Feindschaft Einzelner und in dem Eifer und der Wirksamkeit des tüchtigen und unbescholtenen Pfarrers zu suchen ist. Was ihm geschah, kann jedem und gerade den Besten unter den Seelsorgern geschehen, und von heute auf morgen kann einer Gemeinde, die ihren Pfarrer hochachtet und liebt, wie die Mentlinger Hrn. Falk, die Kunde zukommen, daß der Regierungsrath, gestützt auf ein verwerfliches Ausnahm- und Gewaltgesetz, ihren Seelsorger hinausstößt. Das Gerücht bezeichnet schon drei solcher Opfer. Solche Vorgänge sind möglich unter einem Volk von Sklaven, aber nicht unter freien Eidgenossen.

— Aus Mangel an Raum müssen wir nur hinweisen auf das rühmliche Zeugniß, welches Dr. Sonderegger, Inspektor des St. Gallischen Kantonsspitales, den kath. Geistlichen, welche die Krankenbesuche im genannten Spitale besorgen, ertheilt, gegenüber dem Geschrei von Pfaffenumtrieben und religiöser Propaganda.

Vom Bodensee. Wie es in Folge der neuen Bundesverfassung und der daherigen Bundesgesetze im Kirchlichen namentlich für die Protestanten kommen dürfte, das vernehmen wir soeben aus Zürich. Die protestantische Kirchgemeinde Neumünster bei Zürich zählt zirka 11,200 Mitglieder und hatte bisher zwei Pfarrer. Da nun eine dieser Stellen erledigt wurde, so beschloß die Gemeinde: „In Betracht die Amtsgeschäfte der Pfarrer sich durch die neue Gesetzgebung vermindern werden, soll die zweite Pfarrstelle bis auf weiteres nicht wieder besetzt, sondern vorerst das Resultat der neuzeitigen Gesetzgebung abgewartet werden."

Wenn dieser Grundsatz allwärts angewandt werden soll, so wird noch manche protestantische Pfarrstelle suspendirt werden. Am schlimmsten aber dürfte es in diesem Punkte den altkatholischen Pastoren ergehen, welche schon jetzt so wenig Arbeit haben, daß die von ihnen occupirten Kirchen selbst an den Sonntagen großentheils leer bleiben und daß Einer der Beschäftigsten gleichzeitig 1) Stadtpfarrer, 2) Professor an der Hochschule in Bern und 3) wandernder Prediger in der gesammten Schweiz sein kann, wie wir uns hier in St. Gallen persönlich davon überzeugen konnten. Nach der neuzeitigen Gesetzgebung dürfte konsequenter Weise eine bedeutende Reduktion der altkatholischen Pastorenstellen im Anzuge sein.

Bisthum Chur.

Schwyz. Die Kirchenkollekte vom letzten Sonntag für den Neubau einer römisch-katholischen Kirche in Olten hat die schöne Summe von 500 Frk. abgeworfen. Mögen auch fernerhin noch mehr milde Gaben für diesen edlen Zweck fließen.

(Centralschweiz.)

Bisthum Genf.

Genf. 40 Aerzte von Genf haben dem Großenrath eine Adresse gegen die Aufhebung des von Spitalschwestern besorgten kath. Krankenhauses zu Plainpalais eingereicht. Sie bezeugen, daß die Schließung dieser Anstalt ein für Genf zu bedauernder, schwer zu ersetzender Verlust sein würde. Wird der radikale, staatspastorliche Großrath auch diese gewiß unparteiische Stimme der Humanität hören?

— Se. Gn. Bischof Mermillod hat an die Mitglieder der sogenannten „Kirchenkommission" ein offenes Schreiben gerichtet, in welchem er gegen die Ueberlieferung der Notre-Dame-Kirche an die altkatholischen Staatspastoren eine wohlbegründete Protestation einlegt und dieselben in liebevoller Weise zur Belehrung und Bekehrung einladet.

— Im Namen der kath. Landgemeinden und siebenhundert Stadtbürger hat das römisch-katholische Komite eine Protestation gegen die Annexirung der Notre-Dame-Kirche ausgefertigt und dieselbe in den Straßen der Stadt anschlagen lassen.

— Um das Maß der Gehässigkeit voll

zu machen, hat das Staatspastorenthum die 6 Beichtstühle der Notre-Dame-Kirche durch 4 Blousenmänner in der Morgenstunde des 15. d. hinausreißen und auf die Terasse vor die Kirche hinauswerfen lassen. Die Beichtstühle, sowie alles Mobiliar der Kirche gehört eigenthümlich dem Herrn Generalvikar Dunoyer, und der altkatholische Trotz und Hochmuth hätte wenigstens soviel Bildung haben sollen, den Eigenthümer vorher zu benachrichtigen. Hiermit hat das Staatspastorenthum sich neuerdings vor ganz Europa blamirt.

— Unter dem Titel „Recueil des déclarations adressées au conseil d'état de Genève" ist soeben eine Schrift erschienen, welche die von den Erbauern und Wohlthätern der Notre-Dame-Kirche eingesandten Reklamationen enthält. Es finden sich da Reklamationen der angesehensten Personen aus Oesterreich, Italien, Frankreich, England, Deutschland ꝛc. Die Schrift umfaßt 92 Seiten und ist von Generalvikar Dunoyer herausgegeben. Wie würde wohl Genf in den Augen Europa's dastehen, wenn diese Reklamationen keine Berücksichtigung fänden? Nach unserer Ansicht ist die Ehre Genfs auf dem Spiele.

Italien. Rom. In der neuesten Zeit ließ die englische Regierung den Papst abermals wissen, daß er auf englischem Grund und Boden, wo es auch sei, überall Aufnahme finden werde, im Falle die italienische Regierung auf ihn eine Pression ausüben wollte. Ein Wink von ihm genüge, um englische Kriegsschiffe nach Civitavecchia zu seiner Verfügung zu beordern. Was der heilige Vater darauf geantwortet hat, ist nicht bekannt.

Rom. Bei Gelegenheit der Consecration des Erzbischofs von Malta hatte der dortige englische Gouverneur zwei Dampfer zur freien Verfügung gestellt, um die Erzbischöfe von Palermo und Messina, sowie sonstige Theilnehmer der Feierlichkeit nach Malta zu bringen. Nunmehr hat der hl. Vater außer einem huldvollen Schreiben an den protestantischen Gouverneur selbst, der Gemahlin desselben, Lady von Struensee, eine prachtvolle Camee als Zeichen der Dankbarkeit zustellen lassen. Dieselbe zeigt auf dunkelrothem Grunde die Gottesmutter (Basrelief) mit der Umschrift: „Aus dem Vatikan, 20. April 1875. Der Gemahlin des Lord-Gouverneurs von Malta mit dem apostolischen Segen für sie und ihren Gemahl." Wie sehr überhaupt auf der gedachten Insel die Staats- und Kirchenbehörden harmoniren, beweist die Thatsache, daß auf Veranlassung der Gemahlin des Gouverneurs am 9. v. M. eine Künstlergesellschaft ein Concert zum Besten eines armen Klosters veranstaltete, sowie auch die Arrangirung eines militärischen Schauspieles von Seiten der dortigen Garnison zum Besten des Vincenz-Vereines. In beiden Fällen war das klingende Resultat ein ziemlich beträchtliches.

Frankreich. Paris. Der Köln.-Ztg. („Culturorgan") schreibt man: Die Enthüllung des Monumens zum Andenken des Priesters de la Salle, des Gründers der Schulbrüder, hat wiederum der französischen Armee Gelegenheit gegeben, mit der Geistlichkeit zu fraternisiren. In allen Straßen von Rouen, wo dieses Monument errichtet ist, im Chor der Kathedrale und beim Banket im Hause des hl. Nikolaus hat die Bevölkerung der Normandie, welche in ihrer alten Hauptstadt zusammengeströmt war, die Generäle zur Seite der Bischöfe und die Generalstäbe unter die Gruppen der Priester und Mönche gemischt sehen können. In der Kathedrale hat die Musik des 28. Linien-Regiments das Hochamt begleitet, wobei der General Lebrun, Commandant des 3. Armeekorps, der Divisionsgeneral de Bauer und die Brigadegeneräle d'Ornaut und Merle am Altar knieten. Auf dem ganzen Wege der Procession war das Militär in großer Uniform aufgestellt und präsentirte vor jedem Prälaten. Herr Lizot, Präfekt der Seine-Inferieure, hat am Fuße des Monumentes eine Rede gehalten, die alle Klerikalen von Frankreich entzückt hat. General Lebrün brachte einen Toast auf die Vereinigung des Degens und des Kreuzes zur Erhebung des Vaterlandes aus. Der Cardinal de Bonnechose dankte den Behörden für ihre Mitwirkung bei einem Feste, das eine der größten katholischen Kundgebungen sei.

— In Frankreich ist ein bedeutender Bischof zu Grabe gegangen, der Bischof Plantier von Nimes. Bis zur Todesstunde hatte er seine bischöflichen Arbeiten fortgesetzt und noch ein Hirtenschreiben über die Wallfahrt nach Paray-le-Monial und über das Herz Jesu erlassen .. „und dann starb er ohne Todeskampf aufrecht, die Waffen in der Hand .."

Deutschland. Württemberg. Die Tauglichkeit der Lehrschwestern im Schulwesen und ihre Concurrenzfähigkeit gegenüber den weltlichen Lehrern hat hier ein klares, unumstößliches Zeugniß gefunden. Bei einem schwächlichen Versuch, den Culturkampf nach Württemberg zu übertragen, wurde neulich der Cultminister über Ausdehnung und Leistungen der weiblichen Congregationen, die sich mit Unterricht und Erziehung befassen, interpellirt. Der Cultminister Geßler, Protestant, früher Kanzler der Universität Tübingen und sehr geschätzter Rechtslehrer daselbst, gab hierauf folgende Erklärung ab: „Der Herr Vorredner hat zunächst den Bestand wissen wollen der bezüglichen Congregationen, welche sich in Württemberg befinden. Es sind dieß einmal — indem ich bloß die für Unterrichtszwecke erwähne — die Congregation vom dritten Orden des hl. Franziskus mit dem Mutterhaus in Sießen und zwei selbstständigen Töchterhäusern in Heiligenbronn und Bonlanden. Das Mutterhaus hat 112 Profeßschwestern und 5 Novizschwestern, somit 117. Hierunter sind geprüfte Elementarlehrerinnen 46, Industrielehrerinnen 45, Lehrerinnen für Zeichnen, Musik und Französisch 5 und Schwestern für den Haushalt und die Feldwirthschaft 21. Die Töchteranstalt Heiligenbronn, welche namentlich eine Erziehungsanstalt für blinde und schwachsinnige Kinder ist, hat Profeßschwestern 19, Novizinnen 11, im Ganzen 30. Die Tochteranstalt in Bonlanden hat Profeßschwestern 32, Novizinnen 2, im Ganzen 34. Die Congregation hat somit im Ganzen 181 Personen. Außer dieser Congregation von Sießen besteht noch eine Congregation von Schulschwestern in Rottenburg. Diese hat Profeßschwestern 31, Novizschwestern 3, im Ganzen 34. Dann sind noch die Schwestern vom heiligen Kreuz in Donzdorf, die aber hauptsächlich in der Rettungsanstalt dort verwendet werden. Ihre Zahl beträgt 10. Von diesen Congregationen sind verwendet an 26 Volksschulen mit Ausnahme des Industrieunterrichts im Ganzen 33.

Ich habe nun über die Wirksamkeit und das Verhalten dieser Schwestern, wie auch der barmherzigen Schwestern den Kirchenrath zur Aeußerung aufgefordert und auch die drei Kreisregierungen, welche hiebei besonders in Betracht kommen: die Kreisregierungen des Schwarzwalds, des Jagst- und des Donaukreises. Von der Kreisregierung des Donaukreises liegt noch keine Aeußerung vor, dagegen aus den zwei andern Kreisen und von dem Kirchenrath. Diese Aeußerungen gehen übereinstimmend dahin, daß die Schulschwestern noch nirgends den geringsten Anstand hervorgerufen haben, daß die Wirksamkeit dieser Schulschwestern der von männlichen Lehrern mindestens gleichzustellen sei, daß sogar ihre Thätigkeit vielfach höher zu schätzen ist, als die von männlichen Lehrern, weil sie gegenüber von der weiblichen Jugend mehr Geschick in Beziehung auf Erziehung und den Unterricht haben, daß auch das beste Einvernehmen, namentlich auf Seite der Franziskanerinnen mit den übrigen an den Volksschulen Angestellten stattfindet.

Dieses Zeugniß scheint uns besonders beachtenswerth, einmal weil es aus einem Lande kommt, dessen Schulwesen auch unsere liberalen und radikalen Schulmänner als mit jedem andern auf gleicher Höhe stehend anerkennen; sodann ist dieses Urtheil nicht der Ausdruck rein persönlicher Anschauungen, sondern das Resultat vieljähriger amtlicher Erfahrungen und Beobachtungen der unmittelbaren Aufsichtsbehörden; endlich ist diese fachmännische Erklärung in solcher Weise abgegeben trotz eines von außen geübten fast übermächtigen Druckes, der das Gegentheil feststellen lassen wollte, nämlich im Gegensatz gegen die Nationalliberalen, die Agenten der preußischen Politik, ja im Gegensatz zum deutschen Reichskanzler selbst, der erklärt hat: „Lieber keine Schulen als die von Schulbrüder und Schulschwestern", und welcher diese Erklärung durch das neueste Klostergesetz und frühere administrative Maßregeln buchstäblich wahr gemacht hat. Trotz alldem erklärt dieser mittelstaatliche Cultminister: Mir sind diese Schulschwestern soviel, ja an ihrem Ort mehr werth, als alle unsere Schulmeister!

Vom Büchertische.

(Fortsetzung von Nr. 25.)

4) Die **letzten Tage eines Altkatholiken,** Bilder aus dem Kulturkampf von Dr. Romhold. Die Grundidee dieser Novelle bildet die alte Wahrheit, daß der Mensch den Frieden des Herzens nur in einem frommen, sittenreinen Leben finden kann. Durchgeführt ist diese Idee in der Schilderung der äußeren und der seelischen Erlebnisse eines altkatholischen Kulturkämpfers, durch welches derselbe zu christlichen Anschauungen über die jetzigen kirchenpolitischen Zustände unseres Vaterlandes, dann zur Erkenntniß seines eigenen Seelenzustandes und zu einer wahrhaften Bekehrung geführt wird, durch welche er das so lange vergeblich gesuchte Lebensglück findet. (Regensburg, Pustet. 186 S. in 12°.)

5) Die **Opfer des Kulturkampfes.** W.

Renitentus erzählt in diesem Büchlein die Schicksale eines gesperrten und ausgewiesenen Priesters, wie er sie selbst erlebt und wie sie mit ihm noch viele würdige Priester in Deutschland und auch in der Schweiz bereits erlebt haben und muthmaßlich noch erleben werden. Der Verfasser hat das Motto gewählt: »Per Crucem ad lucem« und schildert in angenehmer und oft wahrhaft ergreifender Weise seine Erlebnisse im Gefängnisse und auf seinen vielfachen Irrfahrten; auch fehlt es nicht an gesundem Humor, beißender Satyre und ergötzlichen Episoden, wie solche der „Culturkampf" mit sich bringt. Wir sind überzeugt, daß das hübsch ausgestattete Werkchen unsere Leser ebenso interessiren und befriedigen wird wie uns selbst. (Trier, Ed. Grozze, 71 S. in kl. 8°.)

Wir vermerken heute noch folgende empfehlenswerthe Bücher, von P. St. Dossenbach, S. J., herausgegeben, die durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

1) **Die Nachahmung des hhl. Herzens Jesu.** Aus dem Lateinischen des P. Arnoudt, S. J. 42 Bogen. 8°. Junfermann'sche Buchhandlung in Paderborn.

Dieses Buch ist allgemein als eines der gediegensten Erzeugnisse der aszetischen Literatur anerkannt und gewiß mit Recht. Schon der allverehrte Geistesmann, P. Roothan, der es im Manuskripte gelesen, hat ihm den vollsten Beifall gezollt. Es hat auch in den bedeutendsten katholischen Zeitschriften die günstigste Beurtheitung gefunden als kein gewöhnliches aszetisches Erzeugniß, sondern als ein Buch von außergewöhnlichem Werthe, das in eben so gründlicher und sicherer, als praktischer Weise zu jeder Tugend und selbst zur höchsten Vollkommenheit anleitet Die Uebersetzung ist von kompetenter Seite als durchaus gelungen bezeichnet. Für die Brauchbarkeit und Gediegenheit des Werkes spricht gewiß noch der Umstand, daß (ungeachtet eine zweite Uebersetzung besteht), binnen wenigen Jahren vier starke Auflagen dieser Uebersetzung nöthig wurden.

2. **Der ehrw. Diener Gottes P. Claudius de la Colombière** aus der Gesellschaft Jesu, Apostel der Andacht zum hhl. Herzen Jesu, von P. Bougland, S. J. 16 Bogen. 8°. Manz, Regensburg.

Diese Schrift umfaßt die Hauptereignisse aus dem Leben des P. de la Colombière, insbesondere die große Offenbarung der Herz-Jesu-Andacht und die Wirksamkeit, welche er entfaltet hat als von Jesus selbst bezeichneten Seelenführer der sel. Margaretha Maria Alacoque und als Apostel der Andacht zum hhl. Herzen Jesu; dann die Verehrung der sel. Margaretha zu ihm und mehrere in der letzten Zeit erlangte, seiner Fürsprache zugeschriebene Gebetserhörungen. Als Anhang ist eine Auswahl aus seinen Briefen beigefügt. So eignet sich diese Schrift ganz besonders für die gegenwärtige zweite Säkularfeier der Herz-Jesu-Andacht. Es ist auch kein Zweifel, daß man sie mit großer Genugthuung lesen wird, und daß die vortrefflichen Briefe dieses Dieners Gottes in ganz besonderer Weise ansprechen werd n.

3. **Der Junimonat, dem hhl. Herzen Jesu geweiht.** 11 Bogen. 16° Junfermann'sche Buchhandlung. Paderborn.

Der Inhalt dieses Büchleins legt den Grund der Herz-Jesu-Andacht dar und die verschiedenen Arten ihrer Bethätigung; deßhalb eignet es sich nicht bloß für den Herz-Jesu-Monat, sondern auch für das ganze Jahr.

4. **Geistlicher Blumen-Strauß, dem hhl. Herzen Jesu gewidmet,** oder **Kleiner Herz-Jesu-Monat.** 2te Aufl. 6 Bogen. Aschendorff'sche Buchhandlung. Münster. Nach dem Französischen.

(Schluß folgt.)

Briefkasten. P. S Z. Verdankt! wird folgen.

Lehrlings-Patronat.

Lehrmeister:

Im Thurgau ein Sattler, ein Schuster, ein Chirurg, ein Buchbinder und ein Küfer.

Im Kanton Luzern ein Schreinermeister

Im St. Gallischen ein Zuckerbäcker, zwei Schuster, zwei Buchbinder, ein Maler, ein Feilenhauer und ein Schneider.

Im Kanton Aargau ein Buchbinder.

Im Kanton Zug ein Buchdrucker.

In ein solides Handelsgeschäft der östl. Schweiz wird ein Lehrling mit vierjährlicher Lehrzeit zu 400 Fr. angenommen.

Eine brave Tochter von einer Hausfrau zu häuslichen Geschäften gewünscht.

Lehrlinge:

Aus dem Kanton Aargau Einer in eine Eisenwaarenhandlung. Einer zu einem Schreiner. Ein armer Waise zu einem Schuster ohne Lehrgeld, wenn möglich im Thurgau, und einer zu einem Buchbinder.

Aus dem Kanton Luzern Einer wenn möglich gratis zu einem Schuster.

Aus dem St. Gallischen Einer zu einem Sattler mit Tapezierarbeiten.

Das Lehrlingspatronat
in Jonschwyl.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 25:	Fr.	14,444 95
Kirchenopfer der Pfarrei Uffhausen	„	26. —
Durch Hochw. Hrn. Spitalpfarrer Schnyder:		
Aus der Stadtpfarrei Luzern	„	200. —
„ „ Pfarrei St. Joseph in Genf	„	41. —
	Fr.	14,711. 95

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Katholische Jünglinge,

aus guten Familien der deutschen Schweiz, welche in Lausanne die französische Sprache zu erlernen wünschen, können daselbst in der **Pension d'étrangers de Mme. Bujard, rue d'Etraz, 19,** theoretischen und praktischen Unterricht zu billigen Preisen erhalten.

Les jeunes gens catholiques de bonne famille de la Suisse allemande, désireux de se placer à Lausanne pour y apprendre le français, pourraient recevoir, à prix modéré, des leçons théoriques et pratiques de cette langue dans la **Pension d'étrangers de Mme. Bujard, rue d'Etraz, 19.**

Vorzügliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lang angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

15 **Balth. Amstalden,** Sarnen, Obwalden.

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zuhlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager.

Zurzach, im Februar 1875.

21) **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftssigrist.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Freimaurerei. Von **Felix Dupanloup,** Bischof von Orleans 2c. Autorisirte Uebersetzung von C. Sickinger. 8°. 9 Bogen. geh. Fr. 1. 35. Unter Kreuzband franko Fr. 1. 40.

Die Vatikanischen Dekrete in ihrer Wirkung auf die **Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen.** Von **Henry Edward Manning,** Cardinal-Erzbischof von Westminster. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geh. Fr. 2. — Unter Kreuzband franco Fr. 2. 10.

Beide Schriften zusammen unter Kreuzband franco nur Fr. 3. 45.

Mainz, im Juni 1875.

34 **Franz Kirchheim.**

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.